

Erläuternder Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung gemäß § 176 Abs. 1 Satz 1 AktG zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB im Lagebericht für die Pfeiffer Vacuum Technology AG und den Pfeiffer Vacuum Konzern

Der Vorstand hat im Lagebericht für die Pfeiffer Vacuum Technology AG und den Pfeiffer Vacuum Konzern Angaben nach §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB gemacht. Diese Angaben werden gemäß § 176 Abs. 1 Satz 1 AktG nachfolgend erläutert.

Das gezeichnete Kapital der Pfeiffer Vacuum Technology AG beläuft sich zum 31. Dezember 2012 unverändert auf 25.261 T€ und besteht aus insgesamt 9.867.659 nennwertlosen Stückaktien. Es existieren und existierten keine unterschiedlichen Aktiengattungen, sodass alle Aktien die gleichen Rechte, insbesondere die gleichen Stimm- und Dividendenbezugsrechte, verbriefen. Dementsprechend beträgt der rechnerische Anteil am gezeichneten Kapital jeweils 2,56 €.

Nach unserer Kenntnis bestehen keine Beschränkungen, die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen.

Anteilseigner mit einer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungsquote größer 10 % bestanden zum 31. Dezember 2012 und im Vorjahr nach unserem Kenntnisstand nicht.

Keinem Aktionär und keiner Aktionärsgruppe stehen irgendwelche Sonderrechte zu, auch nicht Sonderrechte, die Kontrollbefugnisse verleihen.

Soweit Arbeitnehmer am Kapital der Gesellschaft beteiligt sind, können sie die ihnen aus diesen Aktien zustehenden Kontrollrechte in gleichem Umfang und auf dieselbe Art und Weise, wie dies auch jedem anderen Aktionär möglich ist, unmittelbar nach den Bestimmungen der Satzung und des Gesetzes ausüben.

Satzungsänderungen bedürfen nach § 179 AktG eines Beschlusses der Hauptversammlung. Satzungsänderungen können von der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der bei der Hauptversammlung anwesenden Stimmen beschlossen werden, es sei denn, das Gesetz schreibt zwingend eine größere Mehrheit vor. Nach § 17 der Satzung ist der Aufsichtsrat befugt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die nur deren Fassung betreffen. Dies gilt auch für die Anpassung der Satzung infolge einer Veränderung des Grundkapitals. Die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern sind in den §§ 84 und 85 AktG sowie in der Satzung der Gesellschaft geregelt. Gemäß der Satzung der Gesellschaft werden Vorstandsmitglieder vom Aufsichtsrat auf höchstens fünf Jahre bestellt. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit, jeweils für höchstens fünf Jahre, ist zulässig.

Durch Beschluss der Hauptversammlung vom 26. Mai 2011 wurde der Vorstand ermächtigt, das gezeichnete Kapital um 12.630.603,24 € oder 4.933.829 Aktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage zu erhöhen (genehmigtes Kapital). Diese

Ermächtigung gilt bis zum 25. Mai 2016 und bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats.

Gemäß Beschluss der Hauptversammlung vom 26. Mai 2009 ist der Vorstand ermächtigt, Wandelschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu 200.000.000,00 € mit einer Laufzeit von längstens zehn Jahren zu begeben und den Inhabern Wandlungsrechte auf bis zu 2.242.650 Aktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von insgesamt bis zu 5.741.184,00 € zu gewähren. Diese Ermächtigung gilt bis zum 23. Mai 2014 und bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats.

Auf der Hauptversammlung am 20. Mai 2010 haben die Aktionäre Pfeiffer Vacuum zum Rückkauf eigener Aktien entsprechend § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG ermächtigt. Diese Ermächtigung erstreckt sich auf einen Rückkauf eines anteiligen Betrags vom Grundkapital von bis zu 2.296.473,60 € (897.060 Aktien entsprechend 10 % des Grundkapitals zum Zeitpunkt der Beschlussfassung) und ist gültig bis zum 19. Mai 2015. Zum 31. Dezember 2012 und 2011 wurden im Konzern keine eigenen Aktien gehalten.

Wesentliche Vereinbarungen der Pfeiffer Vacuum Technology AG, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots stehen, existieren nicht.

Weitere Besonderheiten, auf die im Rahmen von § 315 Abs. 4 HGB oder § 289 Abs. 4 HGB einzugehen wäre, bestehen nicht.

Asslar, den 8. März 2013

Pfeiffer Vacuum Technology AG

Der Vorstand